

Mitteilung an die Anleger von Migros Bank (CH) Fonds

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern. Eine erste Publikation der geplanten Änderungen ist am 10. November 2021 erfolgt. Die vorliegende Nachpublikation ersetzt die Publikation vom 10. November 2021 und gibt mithin alle Änderungen wieder, die geplant sind.

1. Allgemeine Änderungen

Der ganze Fondsvertrag wie auch der Prospekt dazu werden dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten angepasst. Das heisst u.a.:

- Anstelle von «wesentliche Informationen für die Anleger (KIID)» wird der Ausdruck «Basisinformationsblatt» verwendet;
- Anstelle von «Vertriebsträger» wird der Ausdruck «Vertreiber» verwendet;
- Anstelle von «Sammelverwahrer» wird der Ausdruck «Zentralverwahrer» verwendet.

Ausserdem wurde der Prospekt der Struktur gemäss Anhang 6 zur Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV).

2. Die Fondsleitung (§ 3)

In Ziff. 2 werden die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht der Fondsleitung neu wie folgt umschrieben:

«Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

In Ziff. 3 lauten die Regelungen zur Delegation neu wie folgt:

«Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.»

3. Die Depotbank (§ 4)

In Ziff. 2 werden die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht der Depotbank neu wie folgt umschrieben:

«Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

4. Die Anleger (§ 5)

Neu wird in Ziff. 7 das Recht der Fondsleitung, ein Teilvermögen für Zeichnungen vorübergehend zu schliessen, schriftlich statuiert:

«Jedes Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.»

5. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen der Klasse «V» lauten neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«Anteile der Anteilsklasse «V» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche ihr Vermögen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen sowie im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) investieren. Dabei handelt es sich um beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Freizügigkeits- und Vorsorgeeinrichtungen. Die Nettoerträge werden thesauriert.»

6. Anlagepolitik (§ 8)

Die Liste der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c, in welche die Teilvermögen investieren können, lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»,

cb) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»,

cc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»,

cd) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»,

ce) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG bzw. künftiger Folgerichtlinien entsprechen.

cf) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist,

cg) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

ch) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «übrige Fonds für alternative Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen, und nicht der schweizerischen Aufsicht oder nicht einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

Investitionen in Zielfonds gemäss Bst. cc), cd), cg) und ch) bis insgesamt maximal 10%. Mit Ausnahme für das Teilvermögen «– SwissImmo», für welches mindestens 40% und maximal 80% in Anlagen gemäss cd) investiert wird.

Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich einhalten können.»

Die Regelung der Anlagen in Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. d) lautet neu wie folgt:

«Bis 15% des Vermögens der Teilvermögen in Dachfonds mittels Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» oder «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) (die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «übrige Fonds für alternative Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen, (i) die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht, (ii) die nicht der schweizerischen Aufsicht oder (iii) nicht einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen). Die besonderen Strategien und Risiken von «übrigen Fonds für alternative Anlagen» werden in Ziff. 1.3 des Prospektes beschrieben. Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich einhalten können;»

Die Regelung der Strukturierten Produkte in Ziff. 1 Bst. g) lautet neu wie folgt:

«Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. b, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle gemäss Bst. h, Commodities oder ähnliches beziehen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte – mit Ausnahme der Commodities - gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.»

Ziff. 1 Bst. i) lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens. Nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.»

7. Anlagepolitik der folgenden Teilvermögen (§ 8 A)

- Migros Bank (CH) Fonds – 0**
- Migros Bank (CH) Fonds – 25**
- Migros Bank (CH) Fonds – 45**
- Migros Bank (CH) Fonds – 65**
- Migros Bank (CH) Fonds – 85**
- Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 0**
- Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 25**
- Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 45**
- Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 65**
- Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 85**

Die Anlagepolitik lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel:

- mehr als 51% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c);
- davon maximal 10% in «übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cg und ch;
- davon maximal kumuliert 15% in Dachfonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» (z. B. Fund-of-Hedge Funds), der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder der Art Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäss Ziff. 1 Bst. d);
- weniger als 49% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Direktanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. a), b), e), f) und g), wobei sich für die Teilvermögen «– 85» und «– Sustainable 85» aufgrund des unter Ziff. 3 nachfolgend angegebenen minimalen Aktienanteils eine maximale Quote von 30% ergibt. In Edelmetalle gemäss Bst. h) sind Investitionen bis maximal 25% und nur indirekt über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erlaubt;
- bei nachhaltigen/sustainable Fonds mind. 85% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Prospekt (Ziff. 1.11) definiert;
- maximal 49% des Vermögens eines Teilvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern. Der Anteil dieser Anlagen, welche über kein Investment-Grade Rating verfügen, darf 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht übersteigen. Als Investment Grade Rating gelten Baa3 (Moody's), BBB- (Standard & Poor's) und BBB- (Fitch) oder besser.

3. Zur Umsetzung der Anlagepolitik wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem Aktienanteil gemäss der nachfolgenden Tabelle entspricht. Die Tabelle zeigt die, auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen Bandbreiten der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen. Die Bandbreiten können bis zum maximal zulässigen Aktienanteil ausgeschöpft werden.

Teilvermögen	Bandbreiten
– 0	0 - 15%
– 25	15 - <u>40%</u> (bisher: 15 – 35%)
– 45	35 - <u>60%</u> (bisher: 35 – 50%)

– 65	50 - 80%
– 85	70 - 100%
– Sustainable 0	0 - 15%
– Sustainable 25	15 - <u>40%</u> (bisher: 15 – 35%)
– Sustainable 45	35 - <u>60%</u> (bisher: 35 – 50%)
– Sustainable 65	50 - 80%
– Sustainable 85	70 - 100%

4. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

5. Das Anlageziel der nachhaltigen Strategiefonds

- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45
- Sustainable 65
- Sustainable 85

besteht hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung (Schweizer Franken) mittels Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden die Anlagen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Universum der Anlagen orientiert sich am Nachhaltigkeitsansatz der Migros Bank. Das Vermögen der Teilvermögen investiert innerhalb des Anlageuniversums weltweit mind. 85% in Zielfonds, Unternehmen bzw. Emittenten, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 15% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Zusätzlich werden den einzelnen Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% ihres Vermögens beigemischt. Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Anlagestrategieportfolio.

Der Nachhaltigkeitsansatz wird bei diesen Teilvermögen wie folgt umgesetzt. Nähere Ausführungen finden sich im Prospekt, Ziff. 1.11:

Als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Anlageuniversums in Bezug auf die Nachhaltigkeit wird MSCI Inc. (MSCI ESG Research: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>) herangezogen. Darin erstellt MSCI Inc. das Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance»).

Gestützt darauf werden die von der Migros Bank AG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien angewandt, wie sie im Prospekt näher beschrieben sind:

- Ausschlüsse (**Negative Screening**): Emittenten, welche verschiedene, im Prospekt aufgeführte Konventionen oder Prinzipien verletzen oder einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes in im Prospekt bestimmten Geschäftsfeldern erwirtschaften, fallen aus dem Anlageuniversum (Ausschlusskriterien).
- Best-In-Class (**Positive Screening**): Das Vermögen jedes Teilvermögens muss ein besseres ESG-Score erreichen als der traditionelle Referenzindex ohne Nachhaltigkeitsziel. Zu diesem Zweck werden Anlagen ausgewählt, welche mindestens ein MSCI ESG Rating von BB (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating) oder besser haben (Best-In-Class Ansatz).

Schliesslich nimmt die Fondsleitung ihre Nachhaltigkeitsverantwortung wahr und vertritt an General-, Gesellschafter und Gläubigerversammlung gezielt nachhaltige Prinzipien (**Voting**).

Auch nachhaltige Anlagepolitiken sind mit Risiken verbunden, welche im Prospekt genauer beschrieben sind.

8. Anlagepolitik des Teilvermögens Migros Bank (CH) Fonds – SwissImmo (§ 8 G)

Die Anlagepolitik lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder in- und ausländische Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie Immobilien-gesellschaften und -Zertifikate.

ab) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

ac) Maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. aa und ab, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

ad) Maximal 10 % in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes so-wie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffent-lich-rechtlichen Schuldern weltweit (mit und ohne Investment Grade Rating. Als Investment Grade Rating gelten Baa3 (Moody's), BBB- (Standard & Poor's) und BBB- (Fitch) oder besser.

b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden mindestens 40% und maximal 80%. In der Maximalquote von 80% enthalten sind ebenfalls Anlagen gemäss Bst. aa und ab, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erwähnt in ac.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»

9. Derivate (§ 12)

Ziff. 2 letzter Satz wird gestrichen.

Ziff. 6 wird mit folgendem Absatz ergänzt:

«Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.»

10. Risikoverteilung (§ 15)

Unter Bst. A wird Ziff. 10 gestrichen. Diese Regelung findet sich bereits in § 8A Ziff. 2a.

Unter Bst. A wird Ziff. 15 ersatzlos gestrichen.

Unter Bst. B1. lautet Ziff. 4 neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Beim Erwerb von Effekten und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, der im Referenzindex gemäss Prospekt enthalten ist, darf in Abweichung davon eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.»

Unter Bst. B1 lauten Ziff. 7 und 9 neu wie folgt (neuer Text unterstrichen), Ziff. 8 wurde nicht geändert:

«7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend. (bisherige Limite: 20%)

9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Eine Ausnahme besteht für den Migros Bank (CH) Fonds – InterStock, für welches die Fondsleitung bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Migros Bank (CH) Fonds Institutional - NorthAmericaStock anlegen darf.

Unter Bst. B2 lautet Ziff. 3 neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«3. a) Bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.

b) Beim Erwerb von Effekten und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, der im Referenzindex gemäss Prospekt enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.»

11. Ausgabe und Rücknahme der Anteile (§ 17)

Neu wird folgende Ziff. 7 aufgenommen:

«Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - SwissImmo vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 15 Mio Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

12. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

In Ziff. 1 wird der Verweis auf den vereinfachten Prospekt gestrichen.

13. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Ziff. 1 lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Verwaltungskommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird. Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Der Anteilsklasse «A» wird für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug

auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben folgende maximale Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

– InterStock:	2,0% p.a.
– EuropeStock:	2,0% p.a.
– SwissStock:	2,0% p.a.
– SwissFrancBond:	2,0% p.a.
– SwissFrancBond Medium Term:	2,0% p.a.
– SwissImmo	1,0% p.a.

Der Anteilsklasse «B» wird für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben folgende maximale Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

– 0:	2,0% p.a.
– 25:	2,0% p.a.
– 45:	2,0% p.a.
– 65:	2,0% p.a.
– 85:	2,0% p.a.
– Sustainable 0:	2,0% p.a.
– Sustainable 25:	2,0% p.a.
– Sustainable 45:	2,0% p.a.
– Sustainable 65:	2,0% p.a.
– Sustainable 85:	2,0% p.a.

Der Anteilsklasse «V» wird für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben folgende maximale Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

– 0:	1,5% p.a.
– 25:	1,5% p.a.
– 45:	1,5% p.a.
– 65:	1,5% p.a.
– 85:	1,5% p.a.
– Sustainable 0:	1,5% p.a.
– Sustainable 25:	1,5% p.a.
– Sustainable 45:	1,5% p.a.
– Sustainable 65:	1,5% p.a.
– Sustainable 85:	1,5% p.a.

Der Anteilsklasse «I» wird für die Leitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben folgende maximale Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

– 0:	1,0% p.a.
– 25:	1,0% p.a.
– 45:	1,0% p.a.
– 65:	1,0% p.a.
– 85:	1,0% p.a.
– Sustainable 0:	1,0% p.a.
– Sustainable 25:	1,0% p.a.
– Sustainable 45:	1,0% p.a.
– Sustainable 65:	1,0% p.a.
– Sustainable 85:	1,0% p.a.
– InterStock:	1,0% p.a.
– SwissStock:	1,0% p.a.
– EuropeStock:	1,0% p.a.
– SwissFrancBond:	1,0% p.a.
– SwissFrancBond Medium Term:	1,0% p.a.
– SwissImmo	1,0% p.a.

Bei der Anteilsklasse «I» werden die Kosten für die im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlageentscheide anfallenden Aufwendungen über diejenigen Vergütungen entschädigt, welche die Migros Bank AG oder einem von dieser ermächtigten Vertragspartner aus einem separaten Vermögensverwaltungsvertrag mit den Anlegern zusteht (vgl. § 6 Ziff. 1 Bst. c).»

Ziff. 2 Bst. a lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;»

Ziff. 2 Bst. d lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

«Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;»

Neu wird folgende Ziff. 3 aufgenommen:

«Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

14. Prüfung (§ 21)

Diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

«Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zu publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht»

15. Verwendung des Erfolgs (§ 22)

Ziff. 2 lautet neu wie folgt (ganzer Text neu):

«Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.»

Neu wird folgende Ziff. 4 aufgenommen:

«Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.»

16. Umwandlung in eine andere Rechtsform (§ 25)

Neu wird folgender § 25 aufgenommen:

- «1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
- die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
- die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
- Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
- die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
- die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
- das Publikationsorgan;

d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.»

17. Weitere Änderungen

Es sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in den Ziffern 2, 3, 9, 11 - 16 aufgeführten Änderungen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Migros Bank Service Line unter der Telefonnummer +41 848 845 400 oder bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel und Zürich, 26. Januar 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

21.136LS